

16.10.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/253**

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Erneuerung des östlichen Gehweges an der "Empeder Straße" im Verlauf der Ortsdurchfahrt der L 191 im Stadtteil Empede; Aufwandsspaltung gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	18.10.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.11.2018 -							
Verwaltungsausschuss	19.11.2018 -							
Rat	06.12.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Für die Erneuerung der Teileinrichtung östlicher Gehweg im Verlauf der Ortsdurchfahrt der L 191 im Stadtteil Empede werden die Eigentümer der direkt oder indirekt angrenzenden Grundstücke, die durch diese Maßnahme einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

**Anlass und Ziele**

Der östliche Gehweg entlang der Ortsdurchfahrt der L 191 war altersbedingt (+ 40 Jahre) abgängig und musste erneuert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2015/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660/5410660003		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	58.410,13 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	116.820,26 EUR	5.000,00 EUR
Saldo	58.410,13 EUR	0,00 EUR

**Begründung**

Die Erneuerung des Gehweges an der L 191 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Empede war Bestandteil des Straßenerneuerungsprogramms 2006. Umgesetzt wurde die Maßnahme 2012, zeitgleich mit der Sanierung der verschlissenen Fahrbahn durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Erneuerung des abgängigen Regenwasserkanals durch den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. Für diese Gemein-

schaftsmaßnahme wurde zwischen den drei beteiligten Behörden mit Datum vom 07.06.2012 eine Vereinbarung geschlossen, die die Zuständigkeiten und Kosten der gemeinsamen Maßnahmen splittet.

Grundsätzlich ist eine Straße (öffentliche Einrichtung = öE) mit allen Teileinrichtungen auszubauen. Weicht eine Stadt von dieser Vorgabe ab, ist für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich. Bei Ortsdurchfahrten obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge. gesetzlich die Baulast für die Gehwege, außerdem ist sie für die Beleuchtung zuständig. Im Fall der Ortsdurchfahrt der L 191 wurde von Seiten der Stadt nur der Gehweg erneuert, die Beleuchtung blieb bestehen. Damit die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Erneuerung des östlichen Gehweges kostete 116.820,26 Euro. Die Kosten sind in voller Höhe beitragsfähig. Gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung tragen die bevorteilten Grundstückseigentümer 50 % der beitragsfähigen Kosten. Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und die Unterhaltung betragen ca. 5.000,00 Euro.

### **So geht es weiter**

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Nach der Beschlussfassung können die Beiträge festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlage**

Lageplan